

MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT - STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

GEGRÜNDET 1913

**Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus GmbH
(vormals SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH)
Bad Schwalbach**

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017
und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2017

Elektronische Kopie des original gezeichneten Berichts
(Leerseiten ergeben sich aus doppelseitigem Druck)

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
ANLAGENVERZEICHNIS.....	2
A. PRÜFUNGSaufTRAG.....	3
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN.....	4
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG.....	5
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG.....	7
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	7
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	9
E. ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE.....	9
F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS.....	13
G. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG.....	14

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2017
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2017
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017
5. Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Grundlagen
6. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Die Geschäftsführung der

Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus GmbH
(vormals SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH),
Bad Schwalbach,
(nachfolgend: „Gesellschaft“)

hat uns aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 21. Juni 2017 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts beauftragt.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft nach § 267a HGB. Insoweit liegt eine freiwillige Jahresabschlussprüfung gemäß §§ 317 ff. HGB vor.

Die gesetzlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgt auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts (nach § 289 HGB) ergibt sich ebenfalls aus § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags.

Der Prüfungsauftrag erstreckt sich außerdem auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017" zugrunde, deren Geltung auch im Verhältnis zu Dritten vereinbart ist. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 3 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an die Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus GmbH.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens

Bei der Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- Die Geschäftsführung geht zunächst auf die Grundlagen der Gesellschaft ein und erläutert, dass mit Gesellschafterbeschluss vom 21. Juni 2017 der Gesellschaftsvertrag neu gefasst und insbesondere die Firma von SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH in Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus GmbH geändert wurde. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 11. Juli 2017. Sitz der Gesellschaft ist unverändert Bad Schwalbach.
- Die Geschäftsführung führt weiter aus, dass im Zuge der strategischen Neuausrichtung sowie der Erweiterung des bestehenden Geschäftszwecks (Erneuerbare / dezentrale Energieerzeugung über den Bereich Photovoltaik hinaus und Energieeffizienzprojekte) im Mai 2017 zwei weitere Gesellschafter aufgenommen wurden, sodass sich zum 31. Dezember 2017 folgende Gesellschafterstruktur ergibt:
 - Rheingau-Taunus-Kreis (25,1 % Geschäftsanteile),
 - Süwag Grüne Energien und Wasser GmbH, Frankfurt am Main (25,1 % Geschäftsanteile),
 - Anstalt für erneuerbare Energien Rheingau-Taunus Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), Bad Schwalbach (25,1 % Geschäftsanteile),
 - pro regionale energie eG, Diez (24,7 % Geschäftsanteile).
- Im Geschäftsjahr 2017 sind alle 14 Anlagen der Gesellschaft in Betrieb gewesen.
- Die Umsatzerlöse entwickelten sich entsprechend zu den witterungsbedingt moderat gestiegenen Einspeisemengen und beliefen sich im Berichtszeitraum auf rund TEUR 234 (Vorjahr: TEUR 232).
- Das Geschäftsjahr 2017 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 57 (Vorjahr: TEUR 48) ab.
- Als wesentliche Risiken nennt die Geschäftsführung mögliche Beschädigungen und Zerstörungen der Anlagen durch Steinschlag, Vandalismus oder Hagelschlag sowie ungünstige Witterungseinflüsse. Günstige Witterungseinflüsse stellen demgegenüber die wesentlichen Chancen dar und ermöglichen nach den Ausführungen der Geschäftsführung überproportionale Stromerträge. Durch die Aufnahme von zwei neuen Gesellschaftern und die Erweiterung des Geschäftszwecks sollen sich zudem neue Chancen im Zusammenhang mit der Erschließung weiterer Geschäftsfelder ergeben.

Voraussichtliche Entwicklung

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Die Geschäftsführung erläutert, dass im Kontext der Neuausrichtung der Gesellschaft derzeit erste Projekte kalkuliert und entsprechende Angebote abgegeben wurden.

- Für das Geschäftsjahr 2018 erwartet die Geschäftsführung einen Jahresüberschuss in Höhe von ca. TEUR 44.

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dar.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Der Prüfungsauftrag wurde durch die Geschäftsführung um die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) erweitert. Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt F gesondert berichtet.

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben die Verantwortung tragen.

Unsere Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in der Zeit vom 22. Mai bis 11. Juni 2018 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Personen erteilt worden. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht schriftlich bestätigt.

Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften des § 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen und haben uns dabei von nachfolgend beschriebenen Zielsetzungen leiten lassen:

Die Zielsetzung unserer Abschlussprüfung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten und unbeabsichtigten - falschen Angaben ist. Hinreichende Sicherheit stellt ein hohes Maß an Sicherheit dar, ist aber keine Garantie, dass eine wesentliche falsche Angabe stets aufgedeckt wird. Falsche Angaben können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Angaben nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken und Fälschungen bzw. das Außerkraftsetzen von internen Kontrollen beinhalten können.

Auf Grundlage der Prüfungsnachweise ziehen wir zudem Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss oder im Lagebericht aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren.

Als Teil unserer Abschlussprüfung üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. Unsere Prüfung umfasst weiterhin die Würdigung der Gesamtdarstellung, des Aufbaus und des Inhalts des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Unter Beachtung dieser Grundsätze haben wir folgendes Prüfungsvorgehen entwickelt:

Auf Basis unserer Risikoeinschätzung und unserer Kenntnis der Geschäftsprozesse haben wir in Abhängigkeit von unserer Beurteilung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems analytische Prüfungen von Jahresabschlussposten sowie in Stichproben Einzelprüfungen zur Beurteilung von Einzelsachverhalten durchgeführt.

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern,
- Einhaltung der Vorschriften des Gesellschaftsvertrages,
- Vollständigkeit und Abgrenzung der Umsatzerlöse.

Zur Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie gegenüber Gesellschaftern haben wir alternative Prüfungshandlungen vorgenommen, um uns von der zutreffenden Bilanzierung zu überzeugen.

Von Kreditinstituten wurden Saldenbestätigungen eingeholt.

Aus der Durchsicht der Sitzungsprotokolle sowie der Besprechungen mit den gesetzlichen Vertretern ergaben sich keine Hinweise auf bestehende Rechtsstreitigkeiten. Wir haben deshalb auf die Einholung einer Rechtsanwaltsbestätigung verzichtet. Bestätigungen des Steuerberaters zu eventuellen steuerlichen Risiken wurden eingeholt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise bei Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 der Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus GmbH (vormals SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH), Bad Schwalbach, ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Prüfung des Lageberichts ist in die Prüfung des Jahresabschlusses integriert. Auf Grundlage unseres Verständnisses der von den gesetzlichen Vertretern als notwendig erachteten Vorkehrungen und Maßnahmen haben wir angemessene Prüfungshandlungen geplant, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Wir haben Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Dabei haben wir insbesondere die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und deren Vertretbarkeit sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben und den zugrunde liegenden Annahmen haben wir damit nicht abgegeben, da ein erhebliches unvermeidbares Risiko besteht, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Unser Prüfungsurteil betrifft den Lagebericht als Ganzes und stellt kein eigenständiges Prüfungsurteil zu einzelnen Angaben im Lagebericht dar.

Die auf dieser Grundlage durchgeführte Beurteilung hat zu dem Ergebnis geführt, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Gesellschaft vermittelt und in allen wesentlichen Belangen im Einklang mit dem Jahresabschluss steht. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Unsere Prüfung ergab die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Informationen aus weiteren geprüften Unterlagen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

Bei unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das von der Gesellschaft eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang entsprechende, angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Jahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde von der Gesellschafterversammlung am 21. Juni 2017 festgestellt und fristwährend dem Bundesanzeiger übermittelt.

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften, den rechtsformspezifischen Vorschriften (GmbHG) sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt worden.

Der uns vorgelegte Jahresabschluss ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Bewertung und Ausweis sind beachtet worden.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von der Gesellschaft aufgestellten Anhang sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angaben zu den Geschäftsführerbezügen im Anhang zu Recht in Anspruch genommen worden.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Lagebericht

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sowie weiterer gesetzlicher Vorschriften sind vollständig und zutreffend.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend im Anhang dargestellt und werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet. Folgende Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen haben Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage:

- Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bewertet. Die Abschreibung erfolgt linear. Die Nutzungsdauer der Photovoltaikanlagen beträgt 20 Jahre.
- Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert bilanziert.
- Die Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse erfolgt abschreibungskonform zu den Photovoltaikanlagen im Sachanlagevermögen.
- Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet.
- Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

E. ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.

Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2017 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2016 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2017 und 2016:

	31.12.2017		31.12.2016		+ / -
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Vermögensstruktur					
Sachanlagen	1.701	66,3	1.832	71,4	-131
Anlagevermögen	1.701	66,3	1.832	71,4	-131
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	13	0,5	21	0,8	-8
Forderungen gegen Gesellschafter	198	7,7	207	8,1	-9
Sonstige Vermögensgegenstände	31	1,2	45	1,8	-14
Liquide Mittel	624	24,3	460	17,9	+164
Umlaufvermögen	866	33,7	733	28,6	+133
Summe Aktiva	2.567	100,0	2.565	100,0	+2
Kapitalstruktur					
Gezeichnetes Kapital	25	1,0	25	1,0	±0
Kapitalrücklage	13	0,5	13	0,5	±0
Gewinnrücklagen	433	16,9	386	15,0	+47
Bilanzgewinn	55	2,1	55	2,1	±0
Eigenkapital	526	20,5	479	18,6	+47
Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.172	45,7	1.254	48,9	-82
Sonstige Rückstellungen	30	1,2	0	0,0	+30
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	666	25,9	707	27,6	-41
Langfristiges Fremdkapital	1.868	72,8	1.961	76,5	-93
Steuerrückstellungen	29	1,1	0	0,0	+29
Sonstige Rückstellungen	8	0,3	26	1,0	-18
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1	0,0	7	0,3	-6
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	135	5,3	92	3,6	+43
Kurzfristiges Fremdkapital	173	6,7	125	4,9	+48
Summe Passiva	2.567	100,0	2.565	100,0	+2

Das Anlagevermögen betrifft insgesamt 14 Photovoltaikanlagen. Im Geschäftsjahr sind Abschreibungen von TEUR 131 angefallen.

Die Forderungen gegen Gesellschafter betreffen den Tilgungszuschuss des Rheingau-Taunus-Kreises für ein Förderdarlehen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände bestehen im Wesentlichen aus Steuererstattungsansprüchen.

Die Veränderung des Eigenkapitals resultiert aus dem Jahresüberschuss 2017 von TEUR 57 sowie einer Gewinnausschüttung in Höhe von TEUR 10 an die Gesellschafter, welche durch die Gesellschafterversammlung am 21. Juni 2017 beschlossen wurde. Die Eigenkapitalquote stieg um 1,9 %-Punkte auf nunmehr 20,5 %.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse wurde zur Förderung von Projekten zur Erzeugung von regenerativer Energie aus einem Sonderinvestitionsprogramm des Landes Hessen sowie des Bundes gewährt. Er wird abschreibungskonform zu den hierdurch geförderten Anlagen erfolgswirksam aufgelöst. Im Berichtsjahr erfolgte die planmäßige Auflösung in Höhe von TEUR 74.

Die Steuerrückstellungen wurden für die Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer 2017 gebildet.

Die sonstigen Rückstellungen erhöhten sich im Wesentlichen aufgrund der neu gebildeten Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen (+ TEUR 30). Demgegenüber wurden Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (- TEUR 11) sowie für Rechtsstreitigkeiten (- TEUR 11) in Anspruch genommen bzw. aufgelöst.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern betreffen im Wesentlichen Darlehen des Rheingau-Taunus-Kreises und die entsprechenden Zinsabgrenzungen (insgesamt TEUR 756) sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von TEUR 45.

Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	2017 TEUR	2016 TEUR
Jahresergebnis	+57	+48
Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+131	+132
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	+13	+20
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)	-82	-83
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+6	+4
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+39	+5
Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)	+28	+29
Ertragsteueraufwand (+) / Ertragsteuerertrag (-)	+28	+19
(+) Ertragsteuererstattungen	+16	-19
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>+236</u>	<u>+155</u>
Auszahlungen (-) an Unternehmenseigner	-10	±0
Auszahlungen (-) aus der Tilgung von Gesellschafterdarlehen	-33	-41
Gezahlte Zinsen (-)	-29	-82
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-72</u>	<u>-123</u>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+164	+32
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+460	+428
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u><u>+624</u></u>	<u><u>+460</u></u>

Der Finanzmittelfonds besteht ausschließlich aus liquiden Mitteln.

Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2017 und 2016 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2017 TEUR	2016 TEUR	+ / - TEUR
Umsatzerlöse	234	232	+2
Sonstige betriebliche Erträge	87	83	+4
Betriebsertrag	321	315	+6
Materialaufwand	-48	-34	-14
Abschreibungen	-131	-132	+1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-34	-53	+19
Betriebsaufwand	-213	-219	+6
Betriebsergebnis	+108	+96	+12
Zinsaufwendungen	-29	-29	±0
Neutrales Ergebnis	+7	±0	+7
Ertragsteuern	-29	-19	-10
Jahresüberschuss	+57	+48	+9

Die Umsatzerlöse betreffen die Einspeisevergütungen aus den Photovoltaikanlagen (737.989 kWh; Vorjahr: 726.422 kWh).

Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen insbesondere Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens (TEUR 74).

Der Materialaufwand betrifft im Wesentlichen die Zuführung zur Rückstellung für Rückbauverpflichtungen sowie die Aufwendungen für die technische Betriebsführung (TEUR 5) und für Reparaturen und Instandhaltungen (TEUR 8).

Die Abschreibungen erfolgen linear und betreffen die planmäßige Abschreibung der Photovoltaikanlagen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen insbesondere die kaufmännische Betriebsführung (TEUR 20).

Die Zinsaufwendungen resultieren ausschließlich aus den Gesellschafterdarlehen.

Das neutrale Ergebnis beinhaltet die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 6 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

G. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 (Anlage 4) der Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus GmbH (vormals SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH), Bad Schwalbach, unter dem Datum vom 11. Juni 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus GmbH (vormals SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH), Bad Schwalbach:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

**Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus GmbH
(vormals SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH),
Bad Schwalbach**

für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Frankfurt am Main, 11. Juni 2018

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-
Steuerberatungsgesellschaft

Brocker
Wirtschaftsprüfer

Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus GmbH
(vormals SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH),
Bad Schwalbach

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva	31.12.2017	31.12.2016
	€	€
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen		
Technische Anlagen und Maschinen	1.700.602,00	1.832.099,00
	1.700.602,00	1.832.099,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	13.012,45	20.675,42
2. Forderungen gegen Gesellschafter	198.311,61	206.574,59
3. Sonstige Vermögensgegenstände	31.369,14	45.308,05
	242.693,20	272.558,06
II. Guthaben bei Kreditinstituten	623.571,61	460.133,26
	866.264,81	732.691,32
	2.566.866,81	2.564.790,32

Passiva	31.12.2017	31.12.2016
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II Kapitalrücklage	12.500,00	12.500,00
III. Gewinnrücklagen		
1. Satzungsmäßige Rücklagen	47.544,11	0,00
2. Andere Gewinnrücklagen	386.518,22	386.518,22
IV. Bilanzgewinn	54.767,80	55.040,18
	526.330,13	479.058,40
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.171.685,40	1.254.315,22
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	29.104,55	0,00
2. Sonstige Rückstellungen	38.266,56	25.750,00
	67.371,11	25.750,00
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	336,78	6.450,50
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	801.143,39	799.216,20
	801.480,17	805.666,70
	2.566.866,81	2.564.790,32

Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus GmbH
(vormals SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH),
Bad Schwalbach

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017**

	Geschäftsjahr	Vorjahr
	€	€
1. Umsatzerlöse	233.764,83	231.921,09
2. Sonstige betriebliche Erträge	93.748,79	82.681,34
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	48.195,14	34.415,67
4. Abschreibungen auf Sachanlagen	131.497,00	131.497,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	33.764,90	52.932,10
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	27.679,98	29.296,20
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	29.104,87	18.805,39
8. Ergebnis nach Steuern	57.271,73	47.656,07
9. Jahresüberschuss	57.271,73	47.656,07
10. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	45.040,18	17.257,33
11. Entnahmen aus anderen Gewinnrücklagen	0,00	28.257,45
12. Einstellungen in andere Gewinnrücklagen	0,00	-38.130,67
13. Einstellungen in satzungsmäßige Rücklagen	-47.544,11	0,00
14. Bilanzgewinn	54.767,80	55.040,18

Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus GmbH
(vormals SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH),
Bad Schwalbach

Anhang für das Geschäftsjahr 2017

Allgemeine Angaben

Mit Gesellschafterbeschluss vom 21. Juni 2017 wurde der Gesellschaftsvertrag neu gefasst und insbesondere die Firma von SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH in Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus GmbH geändert. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 11. Juli 2017. Sitz der Gesellschaft ist Bad Schwalbach. Die Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus GmbH ist im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 24008 eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, der Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK). Zudem werden Maßnahmen zur Energieeffizienz durchgeführt. Tätigkeitsraum der Gesellschaft ist das Kreisgebiet des Rheingau-Taunus-Kreises und das regionale Umfeld.

Die Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus GmbH ist eine Kleinstkapitalgesellschaft nach § 267a HGB. Der Jahresabschluss ist entsprechend § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 3 und 4 HGB, des GmbHG sowie unter Berücksichtigung einer teilweisen Ergebnisverwendung gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages aufgestellt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Im Interesse einer besseren Klarheit und Übersichtlichkeit werden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang anzubringen sind, weitestgehend im Anhang aufgeführt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist gemäß § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Die Gesellschaft beschäftigt keine Arbeitnehmer.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das **Sachanlagevermögen** wird zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände vorgenommen. Die Photovoltaikanlagen werden über eine Nutzungsdauer von 20 Jahren linear abgeschrieben.

Die **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert bilanziert.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert bewertet.

Zum Bilanzstichtag ergibt sich ein Aktivüberhang der **latenten Steuern**, der aus Unterschieden in den Bilanzansätzen der Handels- und Steuerbilanz, insbesondere aus Differenzen im Bereich der Rückstellungen, resultiert. Die Gesellschaft macht von dem Aktivierungswahlrecht des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB keinen Gebrauch, so dass ein Ansatz des Aktivüberhangs in der Bilanz unterbleibt. Der Berechnung der latenten Steuern liegt ein effektiver Steuersatz von 29,1 % zugrunde, der sich voraussichtlich im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen ergeben wird. Der Steuersatz für die Gewerbesteuer ergibt sich aus dem Gewerbesteuerhebesatz von 380 %.

Das **Eigenkapital** ist mit dem Nennwert angesetzt.

Der **Sonderposten für Investitionszuschüsse** ist zum Nennwert bilanziert und beinhaltet Mittel zur Förderung von Projekten zur Erzeugung von regenerativer Energie aus einem Sonderinvestitionsprogramm des Landes Hessen sowie des Bundes. Er wird abschreibungskonform zu den geförderten Anlagen erfolgswirksam über die Sonstigen betrieblichen Erträge aufgelöst.

Bei der Bemessung der **Rückstellungen** wird allen erkennbaren Risiken sowie ungewissen Verbindlichkeiten Rechnung getragen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichende objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden abgezinst mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz, der sich aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren ergibt.

Die **Verbindlichkeiten** werden zum Erfüllungsbetrag passiviert.

Erläuterungen zur Bilanz

Die Gliederung und Entwicklung des **Anlagevermögens** sowie der Abschreibungen ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus der Einspeisung von Strom. Sämtliche Forderungen haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die **Forderungen gegen Gesellschafter** betreffen den Tilgungszuschuss des Rheingau-Taunus-Kreises für ein Förderdarlehen. Hiervon haben Forderungen in Höhe von 190.048,63 € (Vj. 198.311,61 €) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Bei den **Sonstigen Vermögensgegenständen** handelt es sich im Wesentlichen um Erstattungsansprüche aus Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie Umsatzsteuer gegen Finanzbehörden. Diese haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** betreffen ein Guthaben auf unserem Geschäftskonto.

Aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2017 wurde eine Einstellung in die **Satzungsmäßigen Rücklagen** in Höhe 47.544,11 € vorgenommen, die für Investitionen in weitere regenerative Erzeugungsanlagen mit Bezug zum Sonderinvestitionsprogramm verwendet werden sollen.

Der **Bilanzgewinn** stellt sich für das aktuelle und vorangegangene Geschäftsjahr wie folgt dar:

Geschäftsjahr	2017	2016
Jahresüberschuss	57.271,73	47.656,07
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	45.040,18	17.257,33
Entnahmen aus anderen Gewinnrücklagen	0,00	28.257,45
Einstellungen in andere Gewinnrücklagen	0,00	-38.130,67
Einstellungen in satzungsmäßige Rücklagen	-47.544,11	0,00
Bilanzgewinn	54.767,80	55.040,18

Aufgrund des Gesellschafterbeschlusses vom 21. Juni 2017 wurde aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres eine Ausschüttung in Höhe von 10.000,00 € vorgenommen und der verbleibende Betrag in Höhe von 45.080,18 € auf neue Rechnung vorgetragen.

Die **Steuerrückstellungen** berücksichtigen die Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag sowie die Gewerbesteuer für das Geschäftsjahr 2017.

Die **Sonstigen Rückstellungen** betreffen die seit dem Geschäftsjahr bilanzierten, ratierlich anzusammelnden Rückbauverpflichtungen der Photovoltaik-Anlagen sowie den erwarteten Aufwand für die Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und für ausstehende Rechnungen.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern** resultieren aus Darlehen sowie entsprechenden Zinsabgrenzungen in Höhe von insgesamt 756.215,57 € (Vj. 799.216,20 €). Zudem sind im Geschäftsjahr Verbindlichkeiten aus dem Liefer- und Leistungsverkehr in Höhe von 44.927,82 € enthalten. Die Restlaufzeiten stellen sich wie folgt:

- bis zu einem Jahr 135.629,47 €
- mehr als einem Jahr 665.513,92 €
- mehr als fünf Jahre 499.410,08 €

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die ausschließlich im Inland erzielten **Umsatzerlöse** beliefen sich auf 233.764,83 € (Vj. 231.921,09 €) und wurden ausschließlich durch die Einspeisung von Strom aus den Photovoltaik-Anlagen generiert.

Unter den **Sonstigen betrieblichen Erträgen** sind im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse erfasst.

Die **Sonstigen betrieblichen Aufwendungen** beinhalten unter anderem Aufwendungen für die kaufmännische Betriebsführung und für Versicherungsbeiträge sowie allgemeine Verwaltungsaufwendungen.

In den **Zinsen und ähnlichen Aufwendungen** sind ausschließlich Zinsen aus Gesellschafterdarlehen enthalten.

Die **Steuern vom Einkommen und vom Ertrag** betreffen im Wesentlichen die Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag sowie die Gewerbesteuer des laufenden Geschäftsjahres.

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, haben sich nicht ergeben.

Gewinnverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Bilanzgewinn in Höhe von 54.767,80 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Sonstige Angaben

Das im Geschäftsjahr 2017 für den Abschlussprüfer voraussichtlich berechnete Honorar für Abschlussprüfungsleistungen beträgt 4.000,00 €. Weitere 1.006,15 € wurden als Überhang des Vorjahres erfasst.

Im Geschäftsjahr waren Geschäftsführer der Gesellschaft

- Herr Mario Beck (bis 31. Januar 2017), im Hauptberuf Geschäftsführer B2B und Portfoliomanagement der Süwag Vertrieb AG & Co. KG,
- Herr Bernd Vergin (seit 1. Februar 2017), im Hauptberuf Standortleiter Idstein/Eltville der Syna GmbH und
- Herr Manfred Vogel, im Hauptberuf Geschäftsführer der edz Energie-Dienstleistungs-Zentrum Rheingau-Taunus GmbH.

Auf die Angabe nach § 285 Nr. 9a HGB wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2017

	Anschaffungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte 31.12.2017	Buchwerte 31.12.2016
	Stand 01.01.2017	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2017	Stand 01.01.2017	Abschreibungen Geschäftsjahr	Entnahmen für Abgänge	Stand 31.12.2017		
	€	€	€	€	€	€	€	€		
A. Anlagevermögen										
Sachanlagen										
Technische Anlagen und Maschinen	2.622.342,60	0,00	0,00	2.622.342,60	790.243,60	131.497,00	0,00	921.740,60	1.700.602,00	1.832.099,00
Summe Sachanlagen	2.622.342,60	0,00	0,00	2.622.342,60	790.243,60	131.497,00	0,00	921.740,60	1.700.602,00	1.832.099,00
Summe Anlagevermögen	2.622.342,60	0,00	0,00	2.622.342,60	790.243,60	131.497,00	0,00	921.740,60	1.700.602,00	1.832.099,00

Bad Schwalbach, den 6. Juni 2018
Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus GmbH

Bernd Vergin
Geschäftsführer

Manfred Vogel
Geschäftsführer

Erneuerbare Energie Rheingau-Taunus GmbH
(vormals SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH),
Bad Schwalbach

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017

I. Grundlagen der Gesellschaft

Rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Mit Gesellschafterbeschluss vom 21. Juni 2017 wurde der Gesellschaftsvertrag neu gefasst und insbesondere die Firma von SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH in Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus GmbH geändert. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 11. Juli 2017. Sitz der Gesellschaft ist Bad Schwalbach. Die Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus GmbH ist im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 24008 eingetragen.

Im Zuge der strategischen Neuausrichtung sowie der Erweiterung des bestehenden Geschäftszwecks (Erneuerbare / dezentrale Energieerzeugung über den Bereich Photovoltaik hinaus und Energieeffizienzprojekte) wurden im Mai 2017 zwei weitere Gesellschafter aufgenommen, sodass sich zum 31. Dezember 2017 folgende Gesellschafterstruktur ergibt:

- Rheingau-Taunus-Kreis, im folgenden RTK (25,1% Geschäftsanteile)
- Süwag Grüne Energien und Wasser GmbH, Frankfurt am Main, im folgenden SGEW (25,1% Geschäftsanteile)
- Anstalt für Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), Bad Schwalbach (25,1% Geschäftsanteile)
- pro regionale energie eG, Diez (24,7% Geschäftsanteile)

Mit Datum vom 26. Mai 2010 hat das Hessische Ministerium der Finanzen die Zustimmung zum seitens des Rheingau-Taunus-Kreises vorgelegten Konzept, im Rahmen des Konjunkturpaketes II Photovoltaikanlagen auf Dächern kreiseigener Schulgebäude zu errichten, erteilt. Die Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus GmbH als kommunaleretzende Maßnahmenträgerin betreibt insgesamt 14 Photovoltaikanlagen auf Dächern von Schulen des RTK. Die Vertragswerke zum Betrieb dieser Anlagen (Konzessionsvertrag zwischen RTK und Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus GmbH; Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen

Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus GmbH und SGEW) sind auf die neu errichteten Gebäude erweitert.

Die Gewinne, die mit den Anlagen aus dem Sonderinvestitionsprogramm (SIP) stammen, werden sinnvoll und dem Förderzweck entsprechend reinvestiert.

Für die Anlagen auf den Dächern der Turnhalle der Astrid-Lindgren-Schule in Aarbergen-Kettenbach, der Gesamtschule Wallrabenstein und der Grundschule Eltville-Rauenthal gelten die Einspeisevergütungen des Jahres 2008 von 46,75 ct/kWh (bis 30 kW). Die Einspeisevergütung für den im Jahr 2009 in Betrieb gegangenen Anlagenteil der Anlage auf dem Dach der Grundschule Eltville-Rauenthal beträgt 43,01 ct/kWh (bis 30 kW).

Für die Anlagen aus dem Sonderinvestitionsprogramm gelten je nach Inbetriebnahme die Einspeisevergütungen des Jahres 2010 mit 33,03 ct/kWh (6 Anlagen) bzw. des Jahres 2011 mit 28,74 ct/kWh (4 Anlagen). Die zuletzt errichtete Anlage aus Erträgen des Sonderinvestitionsprogramms, sog. SIP II, ist die im Januar 2013 in Betrieb genommene Anlage auf der Franz-Kade-Schule (heute Wörsbachschule) in Idstein-Wörsdorf.

II. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftsverlauf der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr 2017 war vor allem durch die Vorbereitung und Umsetzung der strategischen Neuausrichtung der Gesellschaft geprägt. So wurde im Mai 2017 durch die Aufnahme von zwei weiteren Gesellschaftern, die Anstalt für Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) und die pro regionale energie eG, ein erster Meilenstein erreicht. Zudem erfolgte über die Anpassung der Satzung auch die avisierte formale Erweiterung des bestehenden Geschäftszwecks. Des Weiteren wurden auch erste Schritte hinsichtlich der Realisierung neuer Projekte unternommen. Neben diesen Schwerpunkten konzentrierte sich die Gesellschaft insbesondere auf die technische Betriebsführung der bestehenden Anlagen.

Die Sonnenscheindauer in Deutschland betrug in 2017 durchschnittlich 1.596 Stunden und lag damit leicht unter der Sonnenscheindauer des Vorjahres (1.607 Stunden). Im Vergleich zum bundesweiten Durchschnitt zeichnete sich in Hessen jedoch ein anderes Bild ab. So betrug dort die Sonnenscheindauer 1.515 Stunden, was leicht über der Sonnenscheindauer des Vorjahres (1.483 Stunden) lag. Diese Entwicklung führte zu einem moderaten Anstieg der Umsatzerlöse. Vor diesem Hintergrund stellen sich die Einspeisemengen der Anlagen im Einzelnen wie folgt dar (Angaben in kWh):

	2017	2016
Turnhalle Astrid-Lindgren-Schule	17.999,40	17.812,40
Grundschule Rauenthal	42.523,33	41.067,18
Schule Wallrabenstein	72.220,20	73.433,32
Niedernhausen, Theitalschule, Turnhalle	61.163,60	58.243,26
Heidenrod, Fledermausschule, Turnhalle	45.668,00	46.805,62
Idstein, Limesschule Neubau Gymnasiale Oberstufe	46.823,90	39.094,71
Idstein, Taubenbergschule, Bauteil A	41.798,20	44.228,86
Wallrabenstein, IGS, Fachklassenbau	44.390,90	43.124,81
Wallrabenstein, Rabenschule, Neubau Betreuung	34.038,40	33.549,92
Eltville Gymnasium	87.722,23	92.533,16
Geisenheim-Johannisberg, Johannes-de-Laspée Schule, Turnhalle	39.255,50	39.087,07
Erbach Sonnenblumenschule	48.155,60	50.167,64
Geisenheim Rheingauschule	98.094,80	82.929,69
Idstein Wörsbachschule BA I + II	58.134,80	64.344,08
Summe	737.988,86	726.421,72

Die Einspeisung in das Versorgungsnetz der Syna GmbH erfolgte im Geschäftsjahr 2017 problemlos und ohne netzbedingte Ausfälle. Beschädigungen der Anlagen durch Steinschlag, Vandalismus oder Hagelschlag waren ebenfalls nicht zu verzeichnen. Alle 14 Anlagen der Gesellschaft waren in Betrieb.

Unter Berücksichtigung des Wegfalls der im Vorjahr noch enthaltenen Rechts- und Beratungskosten im Zusammenhang mit der strategischen Neuausrichtung der Gesellschaft ergibt sich im Geschäftsjahr eine Erhöhung des Jahresüberschusses von 48 T€ auf 57 T€.

2. Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme beträgt zum 31. Dezember 2017 2.567 T€ (Vorjahr 2.565 T€).

Das Vermögen der Gesellschaft wird mit 1.701 T€ (Vorjahr 1.832 T€) hauptsächlich von den Sachanlagen geprägt. Als weitere wesentliche Positionen werden auf der Aktivseite Forderungen gegen Gesellschafter, Sonstige Vermögensgegenstände sowie Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen.

Das Eigenkapital erhöhte sich unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres in Höhe von 57 T€ und der nach den Gesellschaftereintritten vorgenommenen Ausschüttung in Höhe von 10 T€ um 47 T€ auf 526 T€. Die Eigenkapitalquote der Gesellschaft beläuft sich zum 31. Dezember 2017 auf 20,5 % (Vorjahr 18,7 %).

Maßgeblichen Anteil an der Kapitalstruktur der Gesellschaft hat der Sonderposten für Investitionszuschüsse. Dieser beläuft sich auf 1.172 T€ (Vorjahr 1.254 T€) und beinhaltet Fördergelder aus dem Hessischen Sonderinvestitionsprogramm und dem Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes für den Bau von Photovoltaikanlagen auf Schuldächern des Rheingau-Taunus-Kreises. Des Weiteren bestehen neben Rückstellungen in Höhe von 67 T€ (Vorjahr 26 T€) auch Verbindlichkeit gegenüber dem Gesellschafter Rheingau-Taunus-Kreis aus Darlehen und Zinsabgrenzungen in Höhe von 757 T€ (Vorjahr 799 T€).

Bei einem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit von 236 T€ und einem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit von -72 T€ ergibt sich ein Finanzmittelbestand zum 31. Dezember 2017 von 624 T€ (Vj. 460 T€).

3. Ertragslage

Die Umsatzerlöse hielten sich auf dem Vorjahresniveau von 234 T€ (Vorjahr 232 T€). Die Sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen die im Vergleich zum Vorjahr unveränderten Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse in Höhe von 74 T€.

Weitere wesentlichen Aufwendungen betreffen die Abschreibungen auf die Photovoltaikanlagen in Höhe von 131 T€ (Vorjahr 131 T€) sowie die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 34 T€ (Vorjahr 53 T€). Der Rückgang der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen resultiert vornehmlich aus dem Wegfall von Rechts- und Beratungskosten in Zusammenhang mit der strategischen Neuausrichtung der Gesellschaft.

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen betreffen ausschließlich Zinsen aus Gesellschafterdarlehen.

Unter Berücksichtigung der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag in Höhe von 29 T€ (Vj. 19 T€) weist die Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2017 einen Jahresüberschuss (Steuerungsgröße) in Höhe von 57 T€ (Vj. 48 T€) aus. Dieser liegt über den Erwartungen, da höhere Kosteneinsparungen als geplant realisiert werden konnten.

III. Chancen-, Risiko- und Prognosebericht

1. Chancen und Risiken

Jedes unternehmerische Handeln birgt neben Chancen auch Risiken. Unser Ziel ist es, Chancen erfolgsorientiert zu nutzen und möglichst frühzeitig Informationen über Risiken und die daraus resultierenden Auswirkungen zu gewinnen, um mit geeigneten Maßnahmen gegensteuern zu können.

Die Gesellschaft unternimmt stetig Maßnahmen zur Identifikation, Bewertung und Steuerung von Chancen und Risiken. Folgende Instrumente sind zur Risikofrüherkennung im Einsatz:

- Wirtschaftsführung nur im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans,
- Regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Gesellschaftern und der Geschäftsführung,
- Untersuchung von Schadens- und Störfällen der Photovoltaikanlagen und Einleitung von geeigneten Maßnahmen zur Behebung und Sicherstellung des Betriebs,
- Soll-Ist-Vergleiche, insbesondere im Rahmen der jährlichen Erstellung des Wirtschaftsplanes und der Ergebnishochrechnung,
- Fortlaufende Prüfung von Eingangsrechnungen mit Fokus auf Sicherstellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit,
- Stetige Überwachung der Einhaltung von gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen.

Risiken, die auf bautechnischen Notwendigkeiten basieren (Statik, Sicherheits-einrichtungen, etc.), wurden bereits bei der Planung berücksichtigt. Wesentliche Betriebsgefährdungen bestehen hauptsächlich durch Beschädigungen und Zerstörung der Anlagen durch Steinschlag, Vandalismus oder Hagelschlag. Herstellergarantien und eine Elektronikversicherung decken zudem diese Risiken ab.

Weitere Risiken betreffen die witterungsbedingten Stromertragsmöglichkeiten der Anlagen. Starker Schneefall im Winter und verregnete Sommer können die Ertragslage gegenüber dem prognostizierten 10-jährigen Mittel negativ beeinflussen.

Durch die Aufnahme von zwei neuen Gesellschaftern und die Erweiterung des Gesellschaftszwecks ergeben sich künftig neue Chancen im Zusammenhang mit der Erschließung weiterer Geschäftsfelder.

Günstige Witterungsbedingungen hingegen, wie ein sonnenreicher Winter oder ein Sommer mit vielen Sonnenscheinstunden, ermöglichen überproportionale Stromerträge.

Entwicklungsbeeinträchtigende bzw. bestandsgefährdende Risiken sind aus Sicht der Geschäftsführung derzeit nicht erkennbar.

2. Prognose

Im Kontext der Neuausrichtung der Gesellschaft werden derzeit erste Projekte kalkuliert und entsprechende Angebote abgegeben. Als potenzielle Projektziele sind unter anderem zu nennen:

- QuartierKraftwerk in Laufenselden
- Solarpark Laufenselden
- Solarpark Wallrabenstein

Gemäß der vorliegenden Wirtschaftsplanung wird für das Geschäftsjahr 2018 ein Jahresüberschuss in Höhe von ca. 44 T€ erwartet.

Bad Schwalbach, im Juni 2018

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Grundlagen

A. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Gesellschaftsvertrag: Im Geschäftsjahr 2017 gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 16. Oktober 2012 bis zur Neufassung des Gesellschaftsvertrages vom 21. Juni 2017.

Firma: Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus GmbH,
vormals SolarProjekt Rheingau-Taunus GmbH

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz: Bad Schwalbach

Handelsregister: Die Gesellschaft ist unter der Nr. HR B 24008 im Handelsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden eingetragen.

Der letzte uns vorliegende Handelsregisterauszug datiert auf den 09. April 2018.

Geschäftsjahr: Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gezeichnetes Kapital: Das Gezeichnete Kapital beträgt EUR 25.000,00; es ist voll eingezahlt.

Gesellschafter: Gesellschafter zum 31. Dezember 2017 waren mit einer prozentualen Beteiligung:

- Rheingau-Taunus-Kreis mit 25,1 %,
- Süwag Grüne Energien und Wasser GmbH mit 25,1 %,
- Anstalt für Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus AöR mit 25,1 %,
- pro regionale energie eG mit 24,7 %.

Organe: Die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

Geschäftsführer: Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Bei mehreren Geschäftsführern wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.

Im Geschäftsjahr 2017 waren Geschäftsführer der Gesellschaft:

- Herr Mario Beck (bis zum 31. Januar 2017),
- Herr Bernd Vergin (seit dem 01. Februar 2017),
- Herr Manfred Vogel.

Im Berichtsjahr wurden von der Gesellschafterversammlung folgende wesentliche Beschlüsse gefasst:

- Neufassung des Gesellschaftsvertrags,
- Beauftragung der Mittelrheinische Treuhand GmbH als Jahresabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017,

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 sowie Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2016,
- Beschluss des Wirtschaftsplans 2018.

Jahresabschluss: Jahresabschluss und Lagebericht müssen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden (§ 9 des Gesellschaftsvertrages n. F.).

B. WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

Geschäftstätigkeit: Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, der Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom und / oder Wärme aus erneuerbaren Energien oder von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK). Zudem werden Maßnahmen zur Energieeffizienz durchgeführt. Tätigkeitsraum der Gesellschaft ist das Kreisgebiet des Rheingau-Taunus-Kreises und das regionale Umfeld.

Die Gesellschaft betreibt unverändert 14 Photovoltaikanlagen auf den Dächern von Schulen des Rheingau-Taunus Kreises. Diese wurden zum Teil im Rahmen von Sonderinvestitions- und Zukunftsinvestitionsprogrammen errichtet und gefördert.

C. STEUERRECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Steuerpflicht: Als Kapitalgesellschaft unterliegt die Gesellschaft grundsätzlich der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer sowie als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer.

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Wiesbaden I unter der Steuernummer 040 232 71356 geführt.

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Eine Geschäftsordnung bzw. ein Geschäftsverteilungsplan bestehen nicht. Die Aufgabenteilung zwischen den Organen regelt der Gesellschaftsvertrag. Diese Regelungen entsprechen den Erfordernissen der Gesellschaft.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden insgesamt drei Gesellschafterversammlungen statt. Die Protokolle hierzu lagen uns vor.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Nach den uns erteilten Auskünften war Herr Manfred Vogel während des Geschäftsjahres 2017 im Aufsichtsrat der pro regionale energie eG, Diez, tätig. Herr Bernd Vergin übte keine entsprechende Aufsichtstätigkeit aus.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Hinsichtlich der Angaben der Bezüge der Geschäftsleitung wird die Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB in Anspruch genommen.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Gesellschaft beschäftigt mit Ausnahme der Geschäftsführung keine Mitarbeiter. Aus diesem Grund hat die Gesellschaft davon abgesehen, einen Organisationsplan aufzustellen.

Die Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Vergleiche Antwort zu Frage 2 a).

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag. Besondere Vorkehrungen zur Korruptionsprävention wurden aufgrund der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft nicht ergriffen. Im Übrigen gelten die Compliance-Richtlinien der Geschäftsbesorgerin SGEW bzw. Süwag Energie AG.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Mit Ausnahme einer Arbeitsanweisung für Auszahlungen existieren keine gesonderten Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse. Im Übrigen gelten die Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen der Geschäftsbesorgerin SGEW bzw. Süwag Energie AG.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Ja, die Dokumentation erfolgt ordnungsgemäß.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Unseres Erachtens entspricht das Planungswesen den momentanen Bedürfnissen der Gesellschaft.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Ja.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Gesellschaft verfügt über kein eigenes Rechnungswesen. Arbeiten im Zusammenhang mit der Erfassung von Geschäftsvorfällen innerhalb der Finanzbuchhaltung werden von der SGEW bzw. Süwag Energie AG wahrgenommen. Deren Rechnungswesen entspricht den Anforderungen des Unternehmens.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Finanzmanagement ist der Größe und den Anforderungen des Unternehmens angemessen, die Liquidität war im abgelaufenen Geschäftsjahr sichergestellt.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management existiert nicht.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Es sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass Entgelte nicht vollständig und nicht zeitnah in Rechnung gestellt wurden.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?

Die Gesellschaft verfügt über kein eigenes Controlling. Auswertungen für Steuerungs- bzw. Controllingzwecke werden von der SGEW bzw. Süwag Energie AG erstellt. Das Controlling entspricht den Anforderungen der Gesellschaft.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Gesellschaft hat keine derartigen Anteile oder Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Gesellschaft unternimmt stetig Maßnahmen zur Identifikation, Bewertung und Steuerung von Chancen und Risiken. Folgende Instrumente sind zur Risikofrüherkennung im Einsatz:

- Wirtschaftsführung nur im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans,
- Regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Gesellschaftern und der Geschäftsführung,
- Untersuchung von Schadens- und Störfällen der Photovoltaikanlagen und Einleitung von geeigneten Maßnahmen zur Behebung und Sicherstellung des Betriebs,
- Soll-Ist-Vergleiche, insbesondere im Rahmen der jährlichen Erstellung des Wirtschaftsplanes und der Ergebnishochrechnung,
- Fortlaufende Prüfung von Eingangsrechnungen mit Fokus auf Sicherstellung der sachlichen und rechnerische Richtigkeit,
- Stetige Überwachung der Einhaltung von gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Nach unserer Erkenntnis ermöglichen die Maßnahmen eine angemessene Reaktion auf eintretende Risiken.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Ja, wobei derzeit keine nennenswerten Risiken für die Gesellschaft gesehen werden.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Wir verweisen auf die Antworten zu Fragenkreis 4 a) bis c).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- **Welche Produkte / Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte / Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate liegen nicht vor.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Vergleiche Antwort zu Frage 5 a).

c) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

Vergleiche Antwort zu Frage 5 a).

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Vergleiche Antwort zu Frage 5 a).

e) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Vergleiche Antwort zu Frage 5 a).

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts- / Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Vergleiche Antwort zu Frage 5 a).

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens / Konzerns entsprechende Interne Revision / Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Die Gesellschaft verfügt aufgrund ihrer Größe und überschaubaren Geschäftstätigkeit über keine eigene Revision.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision / Konzernrevision im Unternehmen / Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Vergleiche Antwort zu Frage 6 a).

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision / Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Vergleiche Antwort zu Frage 6 a).

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Vergleiche Antwort zu Frage 6 a).

e) Hat die Interne Revision / Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Vergleiche Antwort zu Frage 6 a).

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision / Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision / Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Vergleiche Antwort zu Frage 6 a).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Solche Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Im Geschäftsjahr 2017 ergaben sich solche Sachverhalte nicht.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es gab im Rahmen der Prüfung keinen Hinweis darauf, dass die Geschäfte und Maßnahmen des Geschäftsjahres 2017 nicht mit Gesetz, Gesellschaftervertrag oder mit den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung übereinstimmten.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden nach unseren Feststellungen angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität, Finanzierbarkeit und Risiken überprüft.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Solche Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden überwacht und untersucht. Bei festgestellten Abweichungen wurden die notwendigen Steuerungsmaßnahmen ergriffen.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Solche Überschreitungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein, es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung haben keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vergaberegelungen vorgelegen.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Durch die Gesellschaft werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Es wird regelmäßig im Rahmen von Gesellschafterversammlungen Bericht erstattet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?

Die Berichterstattung vermittelt nach den uns vorliegenden Unterlagen einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Geschäftsführung berichtet den Gesellschaftern regelmäßig über alle wichtigen Geschäftsvorfälle in den Sitzungen. Hierüber werden Niederschriften verfasst. Ungewöhnliche oder risikoreiche Geschäftsvorfälle liegen nicht vor. Es ergaben sich keine Hinweise auf ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Neben der regelmäßigen Unterrichtung der Gesellschafter ergab sich kein Thema des Überwachungsorgans, auf dessen besonderen Wunsch eine Unterrichtung durch die Geschäftsleitung erforderlich gewesen wäre.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung wurde seitens der Gesellschaft nicht abgeschlossen. Der Versicherungsschutz besteht jeweils über die Gesellschafter.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es sind keine Interessenkonflikte bekannt.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich dafür keine Hinweise.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände konnten wir im Rahmen der Abschlussprüfung nicht feststellen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nein, es haben sich keine Anhaltspunkte hierfür ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote zum Bilanzstichtag beträgt 20,5 %, die Fremdkapitalquote beträgt 79,5 %. Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es liegt kein Konzern vor.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Das Unternehmen betreibt einen Anteil der Anlagen aus einem Sonderinvestitionsprogramm. Anhaltspunkte, dass damit verbundene Verpflichtungen und Auflagen nicht beachtet wurden, haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Gesellschaft verfügt über eine angemessene Eigenkapitalausstattung.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Geschäftsführung wird der Gesellschafterversammlung vorschlagen, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 54.767,80 auf neue Rechnung vorzutragen. Dies ist auch mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

Das Ergebnis unterteilt sich zum einen in den Anteil, welcher auf die Anlagen aus dem Sonderinvestitionsprogramm entfällt mit einem anteiligen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 47, und dem Anteil der übrigen Anlagen mit einem Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 10.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Im Geschäftsjahr ergaben sich keine einmaligen Vorgänge, die sich entscheidend auf das Jahresergebnis ausgewirkt haben.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine solche Anhaltspunkte für unangemessene Konditionen ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Es ist keine Konzessionsabgabe abzuführen.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Solche Geschäftsvorfälle lagen nicht vor.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Vergleiche Antwort zu Frage 15 a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Es liegt kein Jahresfehlbetrag vor.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Vergleiche Antwort zu Frage 16 a).

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.